



Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) einschließlich der 4. Änderung vom 03. August 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 und 28 Abs. 1, 2 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Stadtvertreterversammlung am 14. Juli 2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum, unter Berücksichtigung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz).

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. im StrWG-MV nichts anderes bestimmt ist, müssen für die Inanspruchnahme der unter § 1 genannten Straßen bzw. Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus Gebühren entrichtet werden.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei, wenn sie den Charakter von Veranstaltungen von Kirchen oder politischen Parteien, Volksmärschen, Volksläufen, öffentlichen Versammlungen und Aufzügen haben oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
Ebenfalls gilt dies für das genehmigte Abstellen von Gegenständen (Straßenmobiliar), die zur Verschönerung des Straßenbildes bzw. kostenlosen öffentlichen Nutzung abgestellt werden (z.B. Blumenschalen, Bänke, Fahrradständer u. a.).
- (2) Die Stadtwerke Waren GmbH, der Müritz Wasser-/Abwasser Zweckverband, die Stadt Waren (Müritz) und die in ihrem Auftrag Handelnden sind von der Zahlung der Gebühr befreit.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richtet sich nach Maßgabe des anliegenden Tarifes.
- (2) Für die Erteilung von sämtlichen erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ist eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand von 10,00 bis 100,00 Euro zu erheben, sofern nicht entsprechend § 3 eine Gebührenbefreiung vorliegt oder eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im

Straßenverkehr fällig ist. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, Umfang, Zeitdauer und Auswirkungen auf den Gemeingebrauch.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b) Dauererlaubnissen, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Januar des Jahres.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Waren (Müritz) eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnlichen Märkten) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Waren (Müritz), 2015-08-03

Möller
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

Gebührentarif für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in Euro			
		tägl.	¼ jährl.	Saison ½ jährl. 1.4.-31.10.	jährl.
1.	Auslage- und Schaukästen, Warenstände je qm	0,15	12,00	20,00	35,00
1a.	Spielautomaten pauschal	0,30	25,00	45,00	80,00
1b.	Warenautomat pauschal	0,40	30,00	55,00	100,00
2.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, Container				
a)	auf Gehwegen und Plätzen je qm	0,10	7,50	15,00	25,00
b)	auf Fahrbahnen, Parkplätze je qm	0,15	12,50	20,00	40,00
c)	auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheitsstreifen je qm	0,05	4,00	7,00	13,00
d)	auf gebührenpflichtigen Parkflächen	0,25	20,00	35,00	60,00
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt.				
3.a	wie 2.a	0,15	12,00	22,00	40,00
3.b	wie 2.b	0,25	20,00	35,00	70,00
3.c	wie 2.c	0,10	7,50	15,00	25,00
3.d	wie 2.d	0,30	25,00	45,00	90,00
4.	Postablagekästen pauschal			40,00	70,00
5.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) je Mast	0,25	20,00	40,00	70,00
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche				
6 a	Lange Straße (Fußgängerzone) Neuer Markt Strandstraße, Müritzstraße	0,15	12,00	23,00	23,00

	(am Alten Hafen) 01.04.-31.10. des Jahres				
6 b	auf allen anderen öffentlichen Verkehrsflächen u. im übrigen Zeitraum (Nachsaison)	0,10	7,50	15,00	25,00
7.	Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche				
7.a	wie 6.a	0,15	12,00	23,00	23,00
7.b	wie 6.b	0,10	7,50	15,00	25,00
8.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm				
8.a	Lange Straße (Fußgängerzone) Neuer Markt, Strandstr. Müritzstr. (am Alten Hafen) bei gastronomischen Angeboten (Speisen, Getränke, Eis etc.) 01.04 – 31.10. des Jahres	0,80	65,00	120,00	120,00
8.b	auf allen anderen öffentlichen Verkehrsflächen, sonstige Angebote u. im übrigen Zeitraum (Nachsaison)	0,50	40,00	80,00	150,00
9.	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche				
9.a	wie 8.a	1,00	80,00	150,00	150,00
9.b	wie 8.b	0,60	50,00	100,00	180,00
10.	Sonstige Sondernutzung (Ausstellungen u. a. Veranstaltungen) je qm	0,10	7,50	15,00	25,00
11.	Aufstellung von Werbe- und Hinweisschilder (mobil) - je 0,10 qm Fläche	0,15	12,00	20,00	35,00
12.	Aufstellung stationärer Werbe- u. Hinweisschilder - je 0,10 qm Fläche	0,10	7,00	12,00	20,00
13.	Anbringen von Transparenten über Fahrbahnen pro 0,10qm bzw. an B- oder L-Straßen	0,20	15,00	27,00	50,00
14.	Anbringung von Plakaten an Zäunen, Geländer, Plakatschlagtafeln, etc. - je 0,10 qm Fläche	0,10	7,00	12,00	20,00